



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELCHINGEN

Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Stand 23.11.2021)

Einrichtungen der Gemeinde Elchingen

Alle Einrichtungen der Gemeinde Elchingen haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Hygieneauflagen zu den Regelzeiten geöffnet.

In den kommunalen Gebäuden muss von den Besuchern eine FFP2-Maske getragen werden, ansonsten ist ein Zugang leider nicht möglich. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder unter sechs Jahren sind grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit. Beim Zutritt sind die Hände zu desinfizieren, auf einen Mindestabstand von 1,5 m ist zu achten. Auf dem Wertstoffhofgelände ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Ein persönlicher Besuch der Gemeindeverwaltung sollte nur zur Erledigung von dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgen. Viele Anliegen können telefonisch, per E-Mail oder online unter <https://www.elchingen.de/index.php?id=163> erledigt werden. Bitte beachten Sie, dass der Zutritt zum Bürgerbüro Thaltingen nur über den Eingang am Kirchweg möglich ist.

In der Bücherei gilt bis 23.11.2021 die 3G-Regel und voraussichtlich ab 24.11.2021 2G. In den gemeindlichen Indoor-Sportstätten, Kulturstätten sowie im Hallenbad ist bis 23.11.2021 die 2G-Regel zu beachten, ab 24.11.2021 ist 2G plus wahrscheinlich.

Kennzahlen und Corona-Ampel

Mit Stand vom 23.11.2021 beträgt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Neu-Ulm 552,3. Es werden derzeit 1.144 Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in bayerischen Krankenhäusern sowie 971 Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf bayerischen Intensivstationen behandelt (Grenzwert bzw. „Rote Ampel“: 600 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen).

Die Kennzahlen sind im Vergleich zur Vorwoche weiter deutlich angestiegen.

Die Krankenhausampel steht auf Rot.

Der Bayerische Landtag wird nach dem Redaktionsschluss des Mitteilungsblatts neue Maßnahmen beschließen. Folgende Regelungen sollen ab 24.11.2021 oder 25.11.2021 im Landkreis Neu-Ulm gelten:

- Es sollen Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte eingeführt werden. Zulässig sind nur noch Treffen von maximal 5 ungeimpften Personen aus maximal 2 Haushalten. Kinder unter 12 Jahren und Geimpfte werden für die Gesamtzahl der Personen und der Haushalte nicht mitgezählt.
- Voraussichtlich wird der indoor breitflächig geltende 2G-Grundsatz für alle Personen ab 12 Jahren zu einem 2G-plus-Grundsatz verschärft:
Der Zutritt zu Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen ist dann nur noch geimpften oder genesenen Personen gestattet, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen; ein Schnelltest ist hierfür ausreichend. Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen dürfen zudem nur noch bei einer Auslastung von maximal 25 Prozent der möglichen Besucherzahlen stattfinden. Es gilt FFP2-Maskenpflicht. Auch in Freizeiteinrichtungen, wie beispielsweise in Bädern, Saunen, Seilbahnen oder Spielhallen, und Messen gilt künftig 2G plus.
- In der Gastronomie sowie für Beherbergungsunternehmen soll die 2G-Regel anwendbar bleiben und keine Verschärfung auf 2G plus erfolgen. Es soll allerdings eine Sperrstunde eingeführt werden: Gastronomische Betriebe sollen demnach ab 22 Uhr schließen müssen. Schankwirtschaften, Diskotheken, Clubs und Bordelle sollen generell wieder geschlossen werden. Weihnachtsmärkte und sonstige Jahrmärkte werden abgesagt.
- Bei körpernahen Dienstleistungen ist künftig 2G zu beachten. Auch in Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen, wie Musik- und Fahrschulen soll der Zutritt nur noch für Geimpfte oder Genesene möglich sein.
- Ausgenommen von der 2G-Regelung bleiben weiterhin der Handel sowie medizinische, therapeutische und pflegerische Dienstleistungen. Für den Handel gilt künftig jedoch eine Beschränkung auf eine Person pro 10 m².

Fortsetzung auf Seite 3!



Öffnungszeiten der Dienststellen der Gemeinde Elchingen und wichtige Rufnummern

Rathaus und Bürgerbüro Thalfragen, Pfarrgäßle 2

Telefon: 07 31/20 66-0; Fax: 07 31/20 66-34
www.elchingen.de; info@elchingen.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	vormittag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag	nachmittag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag + Donnerstag	nachmittag	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch + Freitag	nachmittag	geschlossen

Elchingen aufs Smartphone! - Die Bürger-App



Google Play



Apple Store

Durchwahlnummern im Rathaus und Bürgerbüro (07 31) -

20 66-10: Geschäftsleitung	20 66-22: Kasse
20 66-14: Standesamt	20 66-24: Steuern, Gebühren
20 66-15: Verkehrswesen	20 66-25: Steuern, Gebühren
20 66-16: Rentenanträge	20 66-27: Ausweise
20 66-17: Ausweise	20 66-31: Tiefbau, Grünflächen
20 66-18: Ausweise	20 66-33: Bauanträge
20 66-21: Liegenschaften	20 66-36: Hochbau
20 66-20: Kämmerei	20 66-37: Gebäudemanagement

Rufbereitschaft Bauhof/Wasserversorgung

Telefon: 0178/3 33 95 00

Bauhof Thalfragen, Industriestraße 21

Telefon: 07 31/20 66-70, Fax: 07 31/26 25 33

Friedhofs- und Bestattungswesen

Freie Wahl eines gewerblichen Bestatters lt. Telefonbucheintrag bzw. Branchenverzeichnis (kein gemeindl. Bestattungsdienst) Friedhofsverwaltung im Rathaus Thalfragen, Bürgerbüro, Tel. 07 31/20 66-16

Kläranlage Oberelchingen

an der Staatsstraße 2021; Telefon: 07 308/91 93 13,
Fax: 07 308/91 93 15

Gemeindearchiv im Bauhofgebäude Thalfragen

Industriestraße 21, Telefon: 07 31/20 66-15
jeden 1. Freitag im Monat u. nach tel. Vereinbarung

Gemeindebücherei in der Grundschule Thalfragen

Schulstraße 4, Telefon: 07 31/26 40 222
Dienstag 15.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Wertstoffhof u. Grüngutannahme

an der Kläranlage Oberelchingen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	15.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	
April - Oktober	11.00 - 12.00 Uhr 15.30 - 18.30 Uhr
November - März	11.00 - 12.00 Uhr 15.30 - 16.30 Uhr
Samstag	
April - Oktober	09.00 - 15.00 Uhr
November - März	09.00 - 13.00 Uhr

Mülleimerausgabe

während der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Oberelchingen

Sperrmüll auf Antrag

4 x jährlich gegen Gebühr mit Anforderungskarte oder telefonische Anmeldung: Telefon 07 31/20 66-35

Hallenbad bei der Mittelschule

in Oberelchingen, Am Bildstöckle 1, Telefon: 07 308/72 61

Öffnungszeiten:

Montag	kein Badebetrieb
Dienstag	15.00 - 19.00 Uhr (Allgemeinheit)
Mittwoch	15.00 - 20.00 Uhr (Allgemeinheit)
Donnerstag	kein Badebetrieb 18.00 - 20.00 Uhr (Wasserwacht)
Freitag	13.00 - 20.00 Uhr (Allgemeinheit)
Samstag	09.00 - 13.00 Uhr (Allgemeinheit)
Sonn- und Feiertage ist kein Badebetrieb (Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Badeschluss)	

Wichtige Rufnummern

24-h-Störungsstelle Stromversorgung / Erdgas SWU GmbH	0731/60 000
Störungsstelle SWU Telenet GmbH	0731/166-2820
24-h-Störungsstelle Vodafone Kabel Deutschland GmbH	0800/5266625
24-h-Störungsstelle Telekom Deutschland GmbH	0800/3301000
Polizeinotruf	110
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt-Notruf	112
Landespolizei Neu-Ulm, Reuttier Str. 64	0731/80 13-0
Krankentransport	08282/19 222
Diakonie Neu-Ulm	
- Suchtberatung	0731/70478-50
- Drogenberatung	0731/88030520

Öffentlich zugängliche Defibrillatoren-Standorte

Ulmer Straße 1, SB-Bereich VR-Bank Neu-Ulm eG
Thalfinger Straße 5, ehemaliger SB-Bereich VR-Bank
Langenau-Ulmer Alb eG
Hauptstraße 21, SB-Bereich VR-Bank Langenau-Ulmer Alb eG



Fortsetzung von Seite 1!

- Für Beschäftigte gilt ab 24.11.2021 die 3G-Regel. Sie sind gegenüber dem Arbeitgeber in der Nachweispflicht. In Bereichen, in denen 2G gilt, muss von den ungeimpften Beschäftigten jedoch in der Regel ein PCR-Test durchgeführt werden. Dies gilt ebenso für alle ehrenamtlich Tätigen (z. B. Übungsleiter in Sportvereinen).
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen ist das Tragen von FFP2-Masken verpflichtend, außer in Privaträumen und an einem festen Sitz- oder Stehplatz mit 1,5 m Mindestabstand. Im ÖPNV und Fernverkehr besteht ebenso eine Maskenpflicht. Sonderregelungen gibt es für den Bereich Schule und Kindertageseinrichtungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder unter sechs Jahren sind grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit.

Bürgerleistungen

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat Anspruch auf einen kostenlosen Antigen-Schnelltest (PoC-Test) pro Woche – und dies gilt unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus. Die örtlichen Apotheken in Elchingen bieten diese Schnelltests an. Bei der Hubertus-Apotheke Unterelchingen ist eine Terminreservierung unter Tel.: 07308 09191 erforderlich. Bei der Sonnenapotheke Thalfragen wird bevorzugt um eine Online-Terminvereinbarung unter <https://book.timify.com/services?accountId60631a434aa78c1165f3faea&hideCloseButton=true> gebeten (Link auch abrufbar unter www.elchingen.de).

Allgemeine Informationen

Weitere Informationen zur Coronavirus-Pandemie erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Neu-Ulm www.landkreis.neu-ulm.de sowie auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de.

Elchingen, den 23.11.2021
Gemeinde Elchingen

Zentrale Dienste und Steuerung

Der Gemeinderat hat am 15.11.2021 die Neufassung der „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Elchingen (Abfallgebührensatzung - AbfGS)“ beschlossen. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Elchingen (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

vom 16.11.2021

Die Gemeinde Elchingen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Elchingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Haus- und Gewerbemüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Haus- und Gewerbemüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in cbm.
- (3) Bei der Abholung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, gemessen in kg, bei der Abholung von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt nach dem Abfallvolumen, gemessen in cbm.



§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Haus- und Gewerbemüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr monatlich für

1. einen Müllnormeimer	40 l	10,40 €
2. einen Müllnormeimer	60 l	15,60 €
3. einen Müllnormeimer	80 l	20,90 €
4. einen Müllnormeimer	120 l	31,30 €
5. einen Müllnormeimer	240 l	62,60 €
6. einen Müllgroßbehälter	1.100 l	286,70 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Abfuhr werden die in Satz 1 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht. Die Behältnisse können wahlweise in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebühr für die Restmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 4,50 €.

(3) Im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) beträgt die Gebühr für je gewogene 10 kg Sperrmüll 3,80 € mindestens jedoch 15,00 € pro Anforderung.

(4) Im Fall des § 14 der Abfallentsorgungssatzung (Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt) ist die Menge bis 1 cbm gebührenfrei, für jeden weiteren angefangenen cbm wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei Selbstanlieferung sind Grünabfallmengen bis 1 cbm gebührenfrei, für jeden weiteren angefangenen cbm wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(5) Im Fall der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle beträgt die Gebühr für jeden angefangenen cbm 100,00 €.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats; angefangene Monate gelten als volle Monate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Sperrmüllabfuhr sowie der Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Bereitstellung der Abfälle zum Abtransport. Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung von Grünabfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Sperrmüllabfuhr und bei der Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Elchingen vom 19.11.2019 außer Kraft.

Elchingen, den 16.11.2021
Gemeinde Elchingen

Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 15.11.2021 die Neufassung der „Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS)“ beschlossen. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS)

vom 16.11.2021

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Elchingen folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungsatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.



§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 0,73 €.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 € pro Vierteljahr.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 21.11.2017 außer Kraft.

Elchingen, den 16.11.2021
Gemeinde Elchingen

Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 15.11.2021 die Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 16.11.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Elchingen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Elchingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.



(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten

von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.



§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.



(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 26.02.2019 außer Kraft.

Elchingen, den 16.11.2021
Gemeinde Elchingen

Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

Ausfall des Straßenbeleuchtungsnetzes im Gemeindeteil Thalgingen

- Bereich Kugelbergweg, Hasenweg, Kästlesweg, Weißer Berg im Zeitraum 22.11.2021 – 06.12.2021

Im Zeitraum 22.11.2021 – 06.12.2021 fällt die Straßenbeleuchtung im Kugelbergweg, Hasenweg, Kästlesweg und Weißer Berg aus. Es werden Verkabelungsarbeiten vorgenommen.

Wir danken den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Verständnis.

Elchingen, den 23.11.2021
Gemeinde Elchingen

Städtebau, Hoch- und Tiefbau

Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 51 liegt **am Freitag, 17.12.2021, um 12.00 Uhr.**



Ablesen der Wasserzähler in der Gemeinde Elchingen

Das Steueramt der Gemeinde Elchingen teilt mit, dass für die Ablesung der Wasserzähler zur Wasser- und Kanalgebührenabrechnung 2021 ein Schreiben mit einer Selbstablesekarte versandt wurde.

Die Zählerstände und das Ablesedatum sind auf der Ablesekarte einzutragen und an die Gemeinde Elchingen bis zum 12.12.2021 zurückzusenden.

Alternativ können die Zählerstände auch

- **online:**
über die Homepage der Gemeinde Elchingen unter www.elchingen.de
oder über die Bürger-App „Elchingen“ oder
- **per E-Mail:**
k.teufel@elchingen.de oder w.roesch@elchingen.de

dem Steueramt der Gemeinde Elchingen mitgeteilt werden.

Elchingen, den 16.11.2021
Gemeinde Elchingen

Liegenschaften, Abgaben und Steuern

Abfallinfo

Altpapiersammlung im Gemeindeteil Oberelchingen

Die Karnevalsgesellschaft „Greane Krapfa“ Oberelchingen führt am

Samstag, 04. Dezember 2021

im **Gemeindeteil Oberelchingen** eine Altpapiersammlung durch.

Bitte stellen Sie das Papier bis **08.30 Uhr** bereit.

Gesammelt werden:

Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Prospekte, Bücher (auch mit Einband), Kataloge, Telefonbücher, Schulhefte

Nicht gesammelt werden:

Pappe, Kartonagen, Tapetenabfälle, gewerbliche Papierabfälle, Papierrollen

Pappe und Kartonagen (bitte zerkleinert) können am Wertstoffhof im Gemeindeteil Oberelchingen während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Gewerbliche Papierabfälle sind von der Sammlung ausgeschlossen.

Die Sammlung erfolgt als **Papierbündel** oder **im Karton**.

Bitte tragen Sie mit der Nutzung dieser Entsorgungsmöglichkeit zur Reduzierung des Müllaufkommens und nicht zuletzt auch einer Unterstützung der Vereine bei.

Elchingen, den 23.11.2021
Gemeinde Elchingen

Bauverwaltung

„Zu verschenken“

Kostenlos abzugebende Gegenstände:

bunter Sessel mit Fußteil
Telefon: 07308 6299

Zimmerbrunnen zum Bepflanzen, sechseckig
Telefon: 0731 266586

Interessenten an den Gegenständen können sich direkt an die angegebene Telefonnummer wenden.

Wer etwas zu verschenken hat, kann sich schriftlich oder telefonisch bei der Gemeindeverwaltung (Tel.: 0731 2066-35) melden. Im kommenden Mitteilungsblatt werden dann die abzugebenden Gegenstände veröffentlicht.

Noch funktionstüchtige Gegenstände, die zu schade zum Wegwerfen sind, können auf diesem Wege einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden.

Elchingen, den 23.11.2021
Gemeinde Elchingen

Bauverwaltung

Fundamt der Gemeinde Elchingen

Im Fundamt wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- Schlüssel

Die Fundsachen können im Bürgerbüro (Fundamt) eingesehen bzw. vom Eigentümer abgeholt werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Elchingen können Bürger unter www.elchingen.de (Fundbüro Online) auch online nach verlorenen Gegenständen suchen. Hierbei kann eine Suche in einem Umkreis von bis zu 100 km durchgeführt werden. Es können daher auch Gegenstände gesucht werden, die in einer anderen Gemeinde oder Stadt verloren wurden, sofern das dortige Fundamt an der zentralen Datenbank des Online-Fundbüros angebunden ist.

Elchingen, den 23.11.2021
Gemeinde Elchingen

Bürgerdienste, Ordnung und Soziales

Der passende Krimi zur kommenden Jahreszeit:



Ihre Gemeindebücherei Elchingen



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Freiwillige/n ehrenamtliche/n Feuerwehrfrau/-mann

Seit über 100 Jahren produzieren wir als Marktführer in dieser Branche hochmotiviert und mit viel Idealismus an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr Sicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger. Von unseren langjährigen und gut ausgebildeten Mitarbeitern wird immer der volle Einsatz gefordert. Sie werden immer dann gerufen, wenn es brenzlich wird und brandeilige Aufgaben zu erledigen sind.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann sind Sie genau richtig bei uns.

Ihre Aufgaben

In Not geratenen Menschen und Tieren zu helfen
Sachwerte zu schützen
Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
Bereitschaft zur regelmäßigen Aus- und Fortbildung

Ihr Profil

Sie sind mind. 18 Jahre alt für den aktiven Feuerwehrdienst (Mindestalter für die Jugendfeuerwehr 12 Jahre)
Ihr Gesundheitszustand eignet sich für den Feuerwehrdienst
Sie haben Interesse an modernster Fahrzeug- und Gerätetechnik
Ihre Hilfs- und Einsatzbereitschaft ist grenzenlos
Sie arbeiten gerne im kameradschaftlichen Team



Wir bieten

das gute Gefühl, einem Menschen in einer Notlage geholfen oder gar das Leben gerettet zu haben
eine sinnvolle Freizeitgestaltung
abwechslungsreiche und interessante Tätigkeiten auch im Feuerwehrverein
eine gute und verlässliche Kameradschaft
ein Dienstfahrzeug (jedoch als Fahrgemeinschaft)
umfangreiche Dienstkleidung,
eine gute und fundierte Ausbildung und regelmäßige Weiterbildungen

Weitere Informationen bei der Gemeinde Elchingen,
Bürgerdienste, Ordnung und Soziales, Hr. Kopp:
Tel. 0731 2066-15, s.kopp@elchingen.de oder
www.ffw-thalvingen.de, www.feuerwehr-oberelchingen.de,
www.ff-unterelchingen.de

Die Feuerwehr informiert!

Erhöhte Brandgefahr zur Advents- und Weihnachtszeit

Jährlich sind durch Adventsgesteck- und Christbaumbrände erhebliche Personen- und Sachschäden zu beklagen.

Unsere Tipps:

- Kaufen Sie nur einen frischen Baum und stellen ihn bis zum Fest in ein Wassergefäß.
- Stellen Sie den Baum standsicher auf und halten zu brennbaren Gegenständen genügend Abstand (z. B. zu Vorhängen etc.).
- Bringen Sie Wachskerzen nicht unmittelbar unter einem Ast an und zünden Sie die Kerzen von oben nach unten an.
- Löschen Sie in umgekehrter Reihenfolge wieder ab.
- Verwenden Sie nichtbrennbare Kerzenhalter und achten Sie auf ausreichenden Abstand zu den Ästen über den Kerzen.
- Lassen Sie brennende Kerzen niemals (auch nicht für kurze Zeit) unbeaufsichtigt.
- Halten Sie ggf. einen mit Wasser gefüllten Eimer bereit.
- Verzichten Sie auf Sternwerfer (Wunderkerzen).
- Stellen Sie Adventsgestecke nur auf feuerfeste Unterlagen.

Christbäume und Adventsgestecke trocknen von Tag zu Tag mehr aus und brennen dann explosionsartig ab.

Alarmieren Sie bei einem Brand sofort Ihre Feuerwehr unter **112**

Eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit wünschen Ihnen

Ihre örtlichen Freiwilligen Feuerwehren

Aktuelle Verkehrsbeeinträchtigungen in der Gemeinde Elchingen

Betroffene Straße	Umfang der Maßnahme	Voraussichtlicher Zeitraum	Anlass
Unterechingen, Hauptstraße zw. Einmündung Bahnhofstraße und Mergelgasse	Vollsperrung mit Umleitung, Umleitung Linienbusse mit Ersatzhaltestellen	01.03.2021 bis voraussichtlich 24.11.2021	Tiefbauarbeiten Wasser, Kanal
Unterechingen, Hauptstraße Kreuzungsbereich Bahnhofstr.	Vollsperrung	24.11.2021 bis voraussichtlich 22.12.2021	Tiefbauarbeiten Wasser, Kanal
Thalvingen, Donaustraße Höhe Haus Nr. 2	Gehwegsperrung	21.04.2021 – 31.12.2021	Neubau Mehrfamilienhaus
Thalvingen, Kugelbergweg zw. Einmündung Weitfelder Weg bis Fuchsweg	Vollsperrung mit Umleitung, Anliegerverkehr frei	07.06.2021 bis voraussichtlich 10.12.2021	Erneuerung Kanal und Wasserleitung, Fahrbahnsanierung
Thalvingen, Dorfplatz	Vollsperrung mit Umleitung für Fußgänger u. Radfahrer	23.08.2021 – 15.12.2021	Neugestaltung des Dorfplatzes
Thalvingen, An der Steige Treppenanlage vom Kirchweg in die Stutzelesstraße	Vollsperrung	07.09.2021 – 30.11.2021	Sanierung Treppenanlage
Oberelchingen, Fußweg Am Martinstor zum Napoleonweg	Vollsperrung	29.11.2021 – 06.12.2021	Kanalanschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingang einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach Redaktionsschluss eine Veröffentlichung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis.

Elchingen, den 23.11.2021
Gemeinde Elchingen

Bürgerdienste, Ordnung und Soziales

ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel.: 116117

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:
Tel.: 01805/911680

Notdienst der Apotheken Ulm / Neu-Ulm

in der Woche vom 26.11.2021 bis 02.12.2021

- 26.11.2021 Syrlin-Apotheke, Ulm, Olgastr. 103,
Telefon: 0731/6 55 25
- 27.11.2021 Glacis-Apotheke, Neu-Ulm, Bahnhofstr. 1/1,
Telefon: 0731/70 86 31 55
- 28.11.2021 Ried Plus Apotheke, Neu-Ulm, Augsburg Str. 2,
Telefon: 0731/7 59 17
- 29.11.2021 Ried Plus Apotheke, Ulm, Rosengasse 17,
Telefon: 0731/96 85 60
- 30.11.2021 Ried Plus Apotheke, Ulm-Söflingen,
Magirusstr. 35, Telefon: 0731/93 80 77 33
- 01.12.2021 Sonnen-Apotheke, Thalfingen, Austr. 20,
Telefon: 0731/26 44 10
- 02.12.2021 Rathaus-Apotheke, Ulm-Jungingen,
Ehmannstr. 2, Telefon: 0731/6 50 83

Notdienst der Langenauer Apotheken

in der Woche vom 26.11.2021 bis 02.12.2021

- 26.11.2021 Adler-Apotheke Langenau, Bahnhofstr. 10,
89129 Langenau, Württ.
- 27.11.2021 Apotheke am Stadtbach Günzburg,
Am Stadtbach 19, 89312 Günzburg
- 28.11.2021 Angertor Apotheke Langenau, Hindenburgstr. 60,
89129 Langenau, geöffnet von 11-12 Uhr,
sonst Rufbereitschaft
- 29.11.2021 Obere Apotheke am Günzburger Markt
Marktplatz 7, 89312 Günzburg
- 30.11.2021 Delphin-Apotheke Langenau, Marktplatz 4,
89129 Langenau, Württ.
- 01.12.2021 Apotheke Brenner Günzburg, Reindlstr. 5,
89312 Günzburg
- 02.12.2021 Apotheke im Gesundheitszentrum Langenau,
Karlstraße 45, 89129 Langenau

**Ökumenische Sozialstation
Elchingen e.V.**



Seniorenzentrum Elchingen

Das Seniorenzentrum bietet Dienstleistungen in der ambulanten und stationären Versorgung hilfebedürftiger Menschen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Pflege und Betreuung Elchinger Bürgerinnen und Bürger.

Die stationäre Pflegeeinrichtung bietet in familiärer Atmosphäre:

- 42 vollstationäre Pflegeplätze
- 2 integrierte Plätze für Kurzzeitpflegegäste
- 2 seniorengerechte Wohnungen
- 3 Plätze für eingestreuete Tagespflegegäste

Bürozeiten Verwaltung:

Montag – Freitag von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr
bzw. nach Vereinbarung
Tel.: 0731 92777-0
Fax: 0731 92777-21 (Verwaltung)
E-Mail: seniorenzentrum@haustobit.de

Homepage:

Pflegeheim Haus Tobit: www.haustobit.de
Ambulanter Dienst: www.sozialstation-elchingen.de

Von Besuchen in der Verwaltung bitten wir Abstand zu nehmen. Bitte klären Sie Ihre Anliegen telefonisch während der Bürozeiten.

Gottesdienste im Haus Tobit:

- entfallen -

Termine im Haus Tobit:

- entfallen -

Formblätter für Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter
Preis: 5,90 €

Präventionsprogramm
GUTES SEHEN
in Pflegeeinrichtungen



Wir über uns:

1. Pflegeheim Haus Tobit stärkt das Sehvermögen von Senioren durch Präventionsprogramm Gutes Sehen

Um auf die besonderen Bedürfnisse sehbeeinträchtigter Senioren aufmerksam zu machen und Barrieren in deren Alltag abzubauen, informierte das Präventionsteam des **Blindeninstituts Würzburg** die Leitungskräfte und Mitarbeitenden des Haus Tobit vor Ort in Elchingen am 26. und 27.07.2021. Auf vielfältige und interaktive Weise wurde das Sehen in der Pflegeeinrichtung in den Blick genommen: Die räumliche Gestaltung des Hauses wurde in einer Begehung mit Simulationsbrillen unter die Lupe genommen und das Dokumentationssystem wurde insbesondere mit Blick auf den Aspekt des Sehens (z. B. Brille, Lupe) detailliert betrachtet. In Schulungen wurde Basiswissen zu den häufigsten Augenerkrankungen und ihren Auswirkungen im Alter vermittelt und durch Selbsterfahrung für die Beschäf-



tigten der Pflegeeinrichtung erlebbar gemacht. Mittels Augenüberprüfungen konnte ein Eindruck gewonnen werden, was die Senioren noch sehen können und was nicht. Darüber hinaus befähigt das Erlernen einer Seheinschätzung die Einrichtung nun, in Verdachtsfällen selbstständig aktiv zu werden. Durch spezielle Beschäftigungsangebote und eine Informationsseite im Internet wird das Wissen auch an die Senioren, Angehörigen und weitere Interessierte weitergegeben.

Ziel des Präventionsprogramms ist es, in den teilnehmenden Pflegeeinrichtungen die richtigen Impulse zu setzen, damit sich diese zu „sehgerechten“ Einrichtungen weiterentwickeln. „Das Gute Sehen fördert Selbstständigkeit, psychische Gesundheit, soziale Kontakte, Aktivität und Teilhabe“ resümiert Programmleiterin Sabine Kampmann. „Deshalb werden wir uns gemeinsam mit den bayerischen Pflegeeinrichtungen weiterhin für dieses wichtige Thema einsetzen.“

Die Teilnahme am Präventionsprogramm, das in ganz Bayern aktiv ist, ist für Pflegeeinrichtungen kostenfrei und wird finanziert von den beteiligten Pflegekassen der AOK Bayern, des BKK Landesverbandes Bayern, der IKK classic, der Knappschaft und der SVLFG.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.blindeninstitut.de/gutes-sehen zu finden.

Ansprechpartnerin für das Pflegeheim Haus Tobit Elchingen

Yujin Li, Einrichtungsleiterin

Tel.: 0731 92777-0

E-Mail: y.li@haustobit.de

Ansprechpartnerin für das Blindeninstitut Würzburg

Franziska Köhler, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 0931 2092-2323

E-Mail: franziska.koehler@blindeninstitut.de

2. Der ambulante sozialpflegerische Dienst wirkt im häuslichen Bereich:

Wir sind da, wenn Sie es selbst nicht mehr schaffen.

Wir sind da, wenn Sie Hilfe benötigen.

Wir sind da, wenn Sie mit Pflegekassen konfrontiert werden.

Wir sind da, wenn der MDK kommt.

Die Pflege eines Menschen ist für Familienangehörige wie für die Betroffenen eine Herausforderung.

Wir wissen, dass es oft Überwindung kostet, einen fremden Menschen um Hilfe zu bitten. Doch zögern Sie nicht: wir unterstützen Sie gerne und sind jederzeit da – ob Tag oder Nacht.

Wir sind nicht nur fachlich kompetent und kooperieren mit allen Kranken- und Pflegekassen, sondern sind unserer langen Tradition der Sozialstation in christlicher Nächstenliebe verpflichtet – mehr als die Pflegekassen leisten.

Rufen Sie uns an. Wir helfen!

Tel. 0731 92777-51

www.sozialstation-elchingen.de

Wir pflegen. Wir beraten. Wir helfen!

3. Essen auf Rädern aus dem Tobit

- Schmackhaft, ausgewogen, günstig und frei Haus

Sie erhalten nicht nur ein leckeres und hochwertiges Essen, sondern Sie unterstützen auch unser Seniorenzentrum.

Gutes Essen und Gutes dabei tun!

Denn gute Pflege hat ein Zuhause – unser Haus Tobit.

Gerne liefern wir Ihnen ein kostenloses Probeessen mit dem aktuellen Wochenspeiseplan.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Frey.

Tel.-Nr.: 0731 92777-10

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Pfarreiengemeinschaft Elchingen



St. Laurentius TH, St. Peter und Paul OE, St. Michael UE

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

**der kath. Pfarreiengemeinschaft Elchingen,
Pfarrgäßle 1A, 89275 Elchingen-Thaltingen -**

Telefonische Vereinbarung für Besuche zu folgenden Zeiten:

Montag — 10 – 12 Uhr 16 – 18 Uhr

Dienstag 10 - 12 Uhr 14 - 16 Uhr

Donnerstag 10 - 14 Uhr

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise

Wichtige Telefonnummern und E-Mail:

Pfarramt: Pfarreiengemeinschaft Elchingen

Pfarrer Sebastian Nöbner

0731-26 43 62 / Fax 0731-264302

E-Mail: pg.elchingen@bistum-augsburg.de

Seelsorgliche Notfälle: 0731 – 18 975 911

Telefonseelsorge Ulm/Neu-Ulm

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist derzeit geöffnet. Telefonisch und per E-Mail sind wir zu den aktuellen Öffnungszeiten erreichbar, auch Besuchstermine können dann gerne vereinbart werden. Bitte beachten Sie dazu die Informationen bei den Hinweisen.

Die geltenden Hygienevorschriften sind bei Besuchen zu beachten. (Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske, keine Symptome, etc.)

Für seelsorgliche Notfälle ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten verwenden Sie bitte die Telefon-Nr.: 0731 – 18 975 911.

28. November 2021 bis 204. Dezember 2021

1. Adventssonntag - Lesejahr C

Lesung 1: Jer33,14-16

Lesung 2: 1 Thess 3,12 – 4,2

Evangelium: Lk 21,25-28.34-36



Dass es heller werde in der Welt, zwischen den Menschen und in jedem Einzelnen selbst, das wünschen wir Ihnen für die Zeit des Advents und für das Weihnachtsfest. Jesus ist das Licht der Welt und kommt als Licht in unsere Welt.



Vignetten: Ildiko Zavrakidis

Erster Advent

GOTTESDIENSTORDNUNG der Pfarreiengemeinschaft Elchingen

Donnerstag, 25.11.

- **Hl. Katharina von Alexandrien, Jungfrau, Märtyrin**

18:00 **OE** sn Heilige Messe (Josef Stegmeier und Karl Barth)

Freitag, 26.11.

- **Hl. Konrad und hl. Gebhard, Bischöfe von Konstanz**

09:00 **TH** sn Heilige Messe

Samstag, 27.11. - Samstag der 34. Woche im Jahreskreis
Kollekte für die kirchl. Jugendarbeit in der Diözese

18:00 **UE** sn Vorabendmesse - Rorate - **Segnung der Adventskränze**

Sonntag, 28.11. - 1. ADVENT

Kollekte für die kirchl. Jugendarbeit in der Diözese
Segnung der Adventskränze

09:15 **OE** sn Gemeindegottesdienst

10:45 **TH** sn Gemeindegottesdienst mit Taufe – gleichzeitig Kindergottesdienst (Fam. Arb und Muzenhardt / Angeh. der Fam. Ambs, Helmut Pamminger / Josef und Anna Mayer (am Bahndamm))

12:00 **TH** sn Tauffeier

Dienstag, 30.11. - Hl. Andreas, Apostel

16:30 **TH** Rosenkranzgebet

18:00 **OE** sn Rorate

Mittwoch, 01.12. - Mittwoch der 1. Adventswoche

18:00 **UE** sn Rorate

Donnerstag, 02.12. - Hl. Luzius, Bischof v. Chur, Märtyrer

18:00 **OE** sn Rorate (Wilhelm und Hugo Krieg mit Söhnen Thomas, Hermann, Alfons)

Freitag, 03.12. - Hl. Franz Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote in Indien und Ostasien

06:00 **TH** sn Rorate

Samstag, 04.12. - Hl. Barbara, und hl. Johannes von Damaskus, sel. Adolph Kolping

17:00 **UE** Andacht

18:00 **TH** sn Vorabendmesse - Rorate (Theresia Bunk, Josef u. Maria Mayer / Albert u. Ottilie Adä / Theresia und Karl Mayer mit Eltern und Geschwistern)

Sonntag, 05.12. - 2. ADVENT

09:00 **TH** Gottesdienst der eritreisch-orthodoxen Kirchengemeinde Ulm

09:15 **OE** sn Gemeindegottesdienst mit Bruderschaftsgebet (Hans Hucker / Theresia u. Julius Thoma / Franz, Josef u. Margarethe Werdich)

10:45 **UE** sn Gemeindegottesdienst

12:00 **UE** sn Tauffeier

14:00 **OE** sn Tauffeier

Zeichen-Erklärung

TH = Thalfigen / OE = Oberelchingen / UE = Unterelchingen

HINWEISE:

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Aktuell bleibt das Pfarrbüro montags geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Aktuelle Hygieneregeln bei Gottesdiensten

Laut Anweisungen der Bistumsleitung in Augsburg gelten weiterhin die aktualisierten Hygiene-Anweisungen bei Gottesdiensten.

Beim Betreten der Kirche und dem Verlassen nach dem Gottesdienst muss der Mund-Nasen-Schutz (**FFP2-Maske**) getragen werden. **Derzeit ist dringend empfohlen die Maske während des ganzen Gottesdienstes zu tragen. Bei der Kommunionausteilung muss die Maske in jedem Fall angelegt sein.**

Bitte achten Sie darauf, auch vor der Kirche keine Gruppen zu bilden und die Kirche unter Einhaltung der Abstandsregeln zu verlassen.

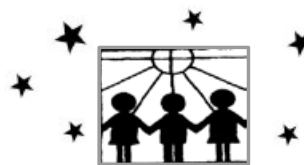
Gesprächszeiten

Pfarrer Nößner bietet telefonische Gesprächszeiten in dieser besonderen Zeit an.

Mittwochs, freitags und sonntags, jeweils von 15 Uhr bis 17:30 Uhr steht er Ihnen für einen ungezwungenen Austausch zur Verfügung. Tel. 0731 – 18 975 911.

Für dringende seelsorgliche Notfälle, wie Krankensalbung, Todesfall oder ähnliches, bleiben wir unter der 0731 - 18 975 911 ebenfalls für Sie immer erreichbar.

Thalfigen - Kindergottesdienste im Advent



Liebe Kinder!

Wir laden Euch sehr herzlich zum Kindergottesdienst an zwei Adventssonntagen ein:

1. Advent: 28.11., 10.45 Uhr
3. Advent: 12.12., 10.45 Uhr

Gemeinsam wollen wir uns mit bekannten „Weihnachtsmenschen“ auf die Ankunft des Christkinds vorbereiten.
Treffpunkt ist der Laurentiusaal.

Für den zweiten und dritten Adventssonntag stehen vor den Fenstern des Laurentiusaales wieder Mitmachtüten bereit.

Wir wünschen Euch und Euren Familien alles Gute und eine gesegnete Adventszeit.

Euer Kigo-Team



Adventskalender 2021

Wir möchten wieder den neuen Essener Adventskalender 2021 – als Wegbegleiter für Eltern und Kinder durch die Advents- und Weihnachtszeit anbieten. Er bringt Anregungen, Basteltipps und Geschichten für die kommende Zeit. Der Kalender liegt am Schriftenstand in der Kirche ‚Christus unser Leben‘ in Thaltingen zum Unkostenpreis von **3,50 €** aus.

Das Heft „**Hausgottesdienst im Advent**“ bieten wir ebenfalls für **0,20 €** an.

Roratgottesdienste im Advent

Die gewohnten Freitagsgottesdienste wollen wir im Advent wieder als frühe Roratgottesdienste feiern.

In Thaltingen beginnen wir daher bereits um **06.00 Uhr** morgens.

Das erste Mal wird am Freitag, den 03.12. sein.

Herzliche Einladung dazu bereits heute.

Rosenkranzgebet in Thaltingen

Ab dem neuen Kirchenjahr beginnen wir das Rosenkranzgebet am Dienstag bereits um 16.30 Uhr in der Kirche ‚Christus unser Leben‘. Erstmals am Dienstag, 30.11. Herzliche Einladung auch zu dieser etwas früheren Stunde.

Seniorenachmittag in Unterelchingen - Absage

Liebe Senioren,



auf Grund der aktuellen Entwicklungen des Coronavirus sehen wir uns leider gezwungen den für den **25. November** geplanten Seniorenachmittag abzusagen.

Es war so schön, dass wir uns letzten Monat endlich wieder treffen konnten und ich habe auch gespürt, dass Sie alle unser Zusammensein vermisst haben. Umso schwerer ist mir diese Entscheidung gefallen. Ich möchte, dass bei unserem geselligen Nachmittag eine sorgenfreie Stimmung herrschen soll und niemand Angst vor Ansteckungen haben muss. Hoffentlich haben Sie Verständnis für meine Entscheidung. Ob unsere Weihnachtsfeier stattfinden kann, ist noch ungewiss. Bitte bleiben Sie alle gesund.

Das wünscht Ihnen *Heidi Loser und Mitarbeiterinnen*

Kirchputz Klosterkirche Oberelchingen

Zur Verstärkung des Putzteams der Klosterkirche suchen wir Unterstützung. Wer sich vorstellen kann immer freitags am späten Nachmittag für ca. 1,5 Stunden zu helfen, melde sich gerne bei Vroni Schmid, Tel. 07308-2874.

Adventsgarten in Oberelchingen

Im Advent wollen wir ein besonderes Projekt starten - einen „Adventsgarten“.

Im oberen Pfarrgarten Oberelchingen und rund um den kleinen Prozessionsweg im unteren Teil des Gartens sollen aus unserer Pfarreiengemeinschaft adventliche Impulse erstellt, hingestellt, ausgestellt, gestaltet, gezeigt, werden.

Einzelpersonen, Familien, Vereine und Gruppen sind eingeladen, bei der Gestaltung des Adventgartens mitzumachen, Ideen zu bringen und jeweils eine oder zwei Stationen adventlich zu gestalten.

Die Darstellungen können thematisiert werden, z.B. Heilige Barbara, Nikolaus, Lucia, Hirten, Engel, Sterne usw., oder einfach vorweihnachtlich gestaltet werden.

Es empfiehlt sich, die Projekte an einer etwas geschützten Stelle anzubringen oder so zu konstruieren, dass sie den Naturgewalten des Winters standhalten.

Da diese Aktion das erste Mal durchgeführt wird, sind wir gespannt, wie viele unserer Gemeindemitglieder sich von der Idee ansprechen lassen und die Durchführung unterstützen.

Wenn Sie gerne mitmachen wollen, aber wegen der Durchführung noch etwas unsicher sind, melden Sie sich bitte beim Pfarrgemeinderat Oberelchingen, 2. Vorsitzende Heidi Hansmann, Telefon 07308-2660. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Der Pfarrgemeinderat Oberelchingen wünscht allen Bürgern der Gemeinde Elchingen eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnacht und alles Gute im Neuen Jahr.

Bericht von Pfarrgemeinderat Oberelchingen

GESTORBEN
ZUM LEBEN
BEGRABEN
ZUR AUF-
ERSTEHUNG

Wir gedenken im Gebet:

Frau Anneliese Bahle, Unterelchingen

Kindergarten St. Laurentius, Thaltingen



Aktuelles aus unserem Kindergarten

Am 11.11. 2021 haben wir mit unseren Kindergarten- und Krippenkindern St. Martin gefeiert.

Um 17.30 Uhr starteten wir mit einem gemeinsamen Laternenumzug auf dem Kindergartengelände. Nach ein paar Laternenliedern hatten die Vorschulkinder wieder einen wunderschönen Laternentanz vorbereitet. Das St. Martins-Spiel spielten dieses Jahr die Erzieherinnen für die Kinder.

Nach weiteren Laternenliedern war das Fest schon zu Ende und die Kinder bekamen die traditionelle Martinsbrezel zum Teilen mit nach Hause.

Mittlerweile sind die Vorbereitungen für die Advents- und Weihnachtszeit in vollem Gange. Die ersten Nikolaussocken werden von den Kindern mitgebracht und aufgehängt, wir lernen Advents - und Nikolauslieder und Gedichte und beginnen zusammen mit Kindern, den Gruppenraum und den Kindergarten zu schmücken und zu dekorieren.

Falls jemand von Ihnen Tannengrün, Zweige und Reisig übrig hat, darf dieses gerne die nächsten Tage im Kindergarten abgegeben werden. Vielen Dank!

Der Nikolaus hat sich für den 08. Dezember 2021 angekündigt. Vorher ist er leider sehr im Stress und schafft es nicht eher, persönlich vorbeizukommen. Wir freuen uns schon sehr auf ihn!

An dieser Stelle möchten wir uns beim Bürgerverein bedanken. Wir bekommen in diesem Jahr die Martinsbrezeln und die Schoko-Nikoläuse, die in die Nikolaussocken der Kinder gepackt werden, von ihm gespendet. Herzlichen Dank!

Am Montag, 13. Dezember 2021 um 17.30 Uhr findet unsere Friedenslichtfeier in der Kirche „Christus unser Leben“ statt. Sie sind herzlich dazu eingeladen! Beachten Sie bitte die bis dahin geltenden Corona-Regeln. Eine separate Einladung mit genaueren Infos folgt.

Wir freuen uns auf eine besinnliche und ruhige Vorweihnachtszeit!

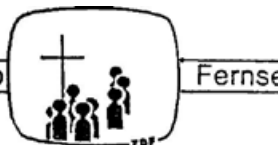
Bleiben Sie gesund!
Ihre Erzieherinnen und Kinder vom Kath. Kindergarten
St. Laurentius

Ökumene



Die Gottesdienste finden Sie auch unter :
<https://bistum-augsburg.de/Pfarreiengemeinschaften/Elchingen/Gottesdienste>

sehtip · Fernsehstip · Fernsehstip



Katholischer Fernsehgottesdienst im ZDF am 1. Adventssonntag, 28. November 2021 um 09.30 Uhr aus Herz Jesu, Winnweiler (Bistum Speyer)

Thema: „Wohin geht die Reise?“

Im Fernsehgottesdienst am 1. Advent geht Pfarrer Carsten Leinhäuser der Frage nach, wie sich die düsteren Schrifttexte dieses Sonntags mit der Hoffnungsbotschaft des Advents verbinden lassen.

Mitten in die adventliche Behaglichkeit platze Jesus, der mit gewaltigen Worten Bilder vom Ende der Welt zeichne. Mit der „Frohen Botschaft“ Jesu beginne eine Reise ins Ungewisse – so Leinhäuser. Wie diese Reise aussehen könnte, darüber denkt er in seiner Predigt nach.

Monatsspruch
NOVEMBER
2021

» Der Herr aber
richte eure
Herzen aus
auf die Liebe Gottes
und auf das Warten
auf Christus.

2. THESSALONICHER 3,5

St. Thomas – Gemeindezentrum Evang. - Luth. Pfarramt



Tel. 0731 / 26 42 10 · Fax 26 30 405
Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr. 09.00 - 11.00 Uhr
E-Mail: pfarramt.elchingen@elkb.de
<https://evangelische-kirche-elchingen.de>

Donaustr. 22, Tel. Nr. 0731/264210, Fax 26 30 405 Bürozeiten:
Mo, Di, Do, Fr. 9.00-11.00 Uhr. Email: pfarramt.elchingen@elkb.de

Außerhalb der Bürozeiten erreichen Sie Pfarrerin Anja Saltenberger-Barraud unter der Telefonnummer 0731/97744488.

GOTTESDIENSTE

Wir laden ein zum Gottesdienst am 1. Advent, 28. November, um 10.00 Uhr in der St. Thomaskirche mit Lektor Daniel Berndl

Im Anschluss an den Gottesdienst bieten wir Fairkauf-Produkte zum Kauf an.

Psalm 24

Altes Testament Sach 9,9-10

Epistel Röm 13,8-12

Evangelium: Mt 21,1-11

Predigttext Jer 23,5-8

Wochenlied: EG 11 Wie soll ich dich empfangen oder

EG 4 Nun komm, der Heiden Heiland

Liturgische Farbe violett

Wochenspruch:

„Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.“
| Sach 9,9a

Gottesdienst in Coronazeiten

Für unsere Gottesdienste haben wir uns für folgende Regeln entschieden:

Bitte betreten Sie weiterhin über die hintere Sakristei die Kirche.

Auf den Wegen zum Sitzplatz besteht FFP 2 Maskenpflicht. Sowie überall, wenn man in der Kirche unterwegs ist.

Weiterhin besteht 1,5 m Abstand zwischen den einzelnen Haushalten, so wie sie es bisher gewohnt sind. Auch auf den Sitzplätzen wird empfohlen, die Maske aufzulassen

Rückblick auf den Gottesdienst am Ewigkeitssonntag.

Der Ewigkeitssonntag ist der Sonntag im Kirchenjahr, an dem an die Verstorbenen des zurückliegenden Jahres gedacht wird.

Im Gottesdienst wurden die Namen verlesen und für jeden und jede eine Kerze angezündet.

Die Predigt von Pfarrerin Saltenberger-Barraud hatte den Psalm 139 zum Thema.

Führe ich gen Himmel, so bist Du da, bettete ich mich bei den Toten, siehe, so bist du auch da.

Nähme ich Flügel der Morgenröte und bliebe am äußersten Meer, so würde auch dort deine Hand mich führen und deine Rechte mich halten.



Es ging um die Zusage, dass Gott in allen Höhen und Tiefen des Lebens begleitet.

Eine entsprechende Karte konnten die Gottesdienstbesucher mit nach Hause nehmen.

Die Lesung machte Kirchenvorstand Alexander Würfel.
Offenbarung 21,1-7

An der Orgel war Frau Günter.

Die Kollekte war für die Gemeindegemeinschaft.

Der nächste Gottesdienst ist am 1. Advent, Sonntag den 28.11.21 bei uns in der St. Thomaskirche um 10 Uhr. Lektor Daniel Berndt hält den Gottesdienst. Bis dahin Ihre Christine Bock

Nachruf auf Marianne Schilly

Wir sind traurig über den Tod von Marianne Schilly. Am 10. November ist sie in Thalfragen verstorben. Gut 20 Jahre lang hat sie bei uns im Pfarrbüro gearbeitet und war durch ihre Tätigkeit und ihre hilfsbereite Art vielen Menschen gut bekannt. Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrem Ehemann, ihren Töchtern und Enkelinnen.

Jesus Christus spricht: Ich lebe und ihr sollt auch leben (Joh. 14,19)



Der Andere Advent

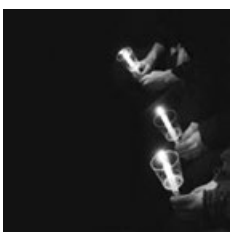
Wie schon in den Jahren zuvor, verkaufen wir im Pfarrbüro wieder den Kalender „Der Andere Advent“. Er ist für 8,70 € im Pfarrbüro erhältlich.

Lebendiger Advent vom 28.11-23.12 jeweils um 18.00 Uhr

Nachdem im letzten Jahr unser Lebendiger Advent Corona bedingt ausgefallen ist, wollen wir es in diesem Jahr wieder wagen und ein paar Termine sind auch schon vergeben.

Zu folgenden Terminen laden wir herzlich ein:

- 3. Dezember: Konfirmandinnen und Konfirmanden
(Ort: St. Thomaskirche)
- 4. Dezember: Familie Vollmer und Familie Jabs
(Gänsackerweg 161, Thalfragen)



Wenn Sie gerne noch einen lebendigen Advent veranstalten wollen, dann melden Sie sich im Pfarrbüro. Wir würden uns sehr darüber freuen.

Brot für die Welt



Engagiert für diese Welt

Die Welt gestalten - die Schöpfung bewahren

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft. So heißt das Motto der 63. Aktion Brot für die Welt im Jahr 2021/2022. Es zeigt sich immer deutlicher: Die Arbeit dafür, dass Menschen den Klimawandel in all seiner Konsequenz begreifen und beginnen zu handeln, kann nur global wirksam sein. Sowohl in der politischen als auch in der Projektarbeit engagiert sich Brot für die Welt für vom Klimawandel betroffene Menschen in den Ländern des Globalen Südens: Gemeinsam mit Partnerorganisationen und Bündnispartnern auf nationaler und internationaler Ebene treten wir für eine ambitionierte und menschenrechtsbasierte Umsetzung des Pariser Klimaabkommens ein. Wir engagieren uns dafür, dass Deutschland und die Europäische Union einen fairen Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Entwicklungsländer leisten. Wir treten dafür ein, dass

Helfen Sie helfen.

Spendenkonto Bank für Kirche und Diakonie
IBAN : DE 10 1006 1006 0500 5005 00
BIC : GENODED1KDB

Menschen, die ihre Heimat aufgrund des Klimawandels verlassen müssen, Schutzansprüche einfordern können. Wir helfen Kleinbauernfamilien dabei, sich an die Klimaveränderungen anzupassen und widerstandsfähiger gegenüber Wetterextremen zu werden, zum Beispiel durch den Anbau düre- oder salzresistenter Getreidesorten, effiziente Bewässerungssysteme sowie das Anlegen von Steinwällen zum Schutz vor Erosion. Wir unterstützen Maßnahmen zur Katastrophoprävention, etwa die Errichtung von Deichen und sturmsicheren Häusern oder den Aufbau von Frühwarnsystemen. Wir fördern Aktivitäten zum Klimaschutz, wie den Bau energiesparender Öfen, die Verwendung von Solar- oder Wasserenergie und das Aufforsten von Wäldern.





Kleidersammlung für Bethel

durch das Ev.-Luth. Pfarramt
St. Thomas Elchingen

vom 24. November bis 26. November 2021

Abgabestelle:

**Evang. Gemeindezentrum
Donaustraße 22
89275 Thalfingen
von 17.00 - 18.00 Uhr**

■ **Was kann in die Kleidersammlung?**

Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe, Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten – jeweils gut verpackt (Schuhe bitte paarweise bündeln).

■ **Nicht in die Kleidersammlung gehören:**

Lumpen, nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Briefmarken für die Briefmarkenstelle Bethel mitnehmen können!

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Stiftung Bethel Brockensammlung
Am Beckhof 14 · 33689 Bielefeld · Telefon: 0521 144-3779